Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht Wintersemester 2009 / 2010

4. Klausur / 27.11.2009

Ein folgenschwerer Unfall

Axmacher (A) fuhr am 5. 10. 2009 gegen 19.30 Uhr mit seinem Pkw auf einer 3 m breiten Gemeindestraße in einem kleinen Dorf unter geringfügiger Überschreitung der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Durch Unaufmerksamkeit geriet er auf die linke Fahrbahnseite und bemerkte trotz ordnungsgemäßer Beleuchtung seines Fahrzeugs und der Tageszeit entsprechend klarer Sichtverhältnisse ein ihm entgegenkommendes ebenfalls ordnungsgemäß beleuchtetes Mofa so spät, dass er auch durch Abbremsen einen Frontalzusammenstoß nicht vermeiden konnte. Die Mofafahrerin, die 15-jährige Schülerin Sonja (S), prallte zunächst gegen die Windschutzscheibe und das Autodach des Pkw des A und wurde von dort einige Meter weit seitlich über einen Zaun auf eine Wiese geschleudert. Dorthin geriet infolge des Zusammenstoßes auch ihr Mofa. A brachte seinen Pkw nach etwa 40 m zum Stehen und ging zunächst ein kurzes Stück in Richtung der Unfallstelle zurück. Obwohl sich A vorstellte, dass S lebensgefährlich verletzt ist, dringend ärztliche Versorgung benötigte und ohne diese möglicherweise sterben könnte, kehrte er sogleich wieder um und fuhr mit seinem durch den Zusammenstoß stark beschädigten Pkw weg, den er in einer Entfernung von etwa 6 km auf einem Feld abstellte. Den für möglich gehaltenen Tod der S nahm A billigend in Kauf. Es kam ihm darauf an, sein zum Unfall mit S führendes Fehlverhalten nicht aufdecken zu müssen. Daran, dass dieses Fehlverhalten eine Straftat ist und ihm deshalb ein Strafverfahren droht, sofern er als Unfallverursacher ermittelt wird. dachte A jedoch nicht. A glaubte stattdessen, er habe durch seine zum Unfall führende Fahrweise eine Ordnungswidrigkeit begangen.

Die verletzte S wurde wenig später von einem Anwohner, der durch das laute Kollisionsgeräusch und ihre Schmerzensschreie aufmerksam geworden war, aufgefunden. S hatte neben Prellungen und Platzwunden einen Bruch des Oberschenkels erlitten, der nach anfänglichen Komplikationen operativ versorgt werden konnte; die Verletzungen heilten folgenlos aus.

A verbrachte die Nacht in seinem Pkw. Am nächsten Morgen stellte er sich der Polizei.

Abwandlung: Nachdem A seinen Pkw in einen von der Unfallstelle 500 m entfernten Wald gebracht und dort versteckt hat, kehrt er an die Unfallstelle zurück. Mit seinem Handy ruft er die Polizei an und erklärt, er sei soeben Zeuge eines schweren Verkehrsunfalls geworden. Ein junges Mädchen sei verletzt worden. Zehn Minuten danach treffen Polizei und Rettungssanitäter an der Unfallstelle ein. Ebenfalls anwesend sind einige Schaulustige. Einer der Umstehenden, der 75-jährige Rentner Rühle (R), spricht einen der Polizeibeamten an und behauptet, er habe das Unfallgeschehen beobachtet. Bei der wenig später durchgeführten Zeugenvernehmung teilt R den Polizeibeamten mit, dass ihm das Verhalten "dieses Mannes" - er meint den A und zeigt mit dem Finger auf ihn - sehr merkwürdig vorkomme. Dieser Mann, den er in seinem Dorf noch nie gesehen hat, sei plötzlich zu Fuß aufgetaucht, ganz aufgeregt gewesen und habe mit seinem Handy telefoniert. Er -R – habe den Verdacht, dass dieser Mann mit dem Unfall mehr zu tun hat als alle anderen anwesenden Personen. Kurz danach vernehmen die Polizeibeamten Bechmann (B) und Czymaniak (C) den A als Zeugen. Nachdem A gem. § 55 StPO belehrt worden ist, erzählt er, er habe gesehen, wie ein roter Sportwagen die Mofafahrerin angefahren habe und ohne Anzuhalten weitergefahren sei. Leider habe er sich das Kennzeichen des Wagens nicht gemerkt, weil er gleich geschaut habe, was der Mofafahrerin passiert ist. Auf die Frage, was er zu dieser Zeit überhaupt an diesem Ort gemacht hat und wie er ohne Fahrzeug hierher gekommen ist, antwortet der von dieser Frage sichtlich irritierte A, er habe eine Wanderung gemacht. Diese Antwort erscheint den Polizeibeamten wenig glaubhaft, da der "büromäßig" mit Anzug und Krawatte bekleidete und elegante Halbschuhe an den Füßen tragende A nicht wie ein Wanderer aussieht, außerdem keinen Rucksack, nichts zu Essen und nichts zu Trinken dabei hat. Die Polizeibeamten lassen den A ihr Mißtrauen aber nicht merken und stellen noch einige weitere Fragen zu dem von A beobachteten Unfallereignis. Eine Woche später wird A von dem Ermittlungsrichter Eierkaufer (E) vernommen. E belehrt den A als Beschuldigten über alle in § 136 Abs. 1 StPO angesprochenen Punkte. Eine weitergehende Belehrung erteilt E nicht. A macht gegenüber E im wesentlichen die gleichen Angaben zur Sache, die er schon bei der Vernehmung durch die Polizeibeamten B und C an der Unfallstelle gemacht hatte. In der Hauptverhandlung macht A sodann von seinem Schweigerecht Gebrauch.

## **<u>Aufgabe</u>** Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende Fragen:

- 1. Wie hat sich A im Ausgangsfall strafbar gemacht?
- 2. (Abwandlung) Das Gericht will in der Hauptverhandlung die Polizeibeamten B und C und den Ermittlungsrichter E als Zeugen jeweils über den Inhalt der von B und C einerseits und von E andererseits durchgeführten Vernehmung des A vernehmen. Ist das zulässig?

Hinweise zur Lösung ab sofort auf der Homepage von Prof. Mitsch

## Lösungshinweise

## 1. Wie hat sich A im Ausgangsfall strafbar gemacht?

- I. § 229 StGB
- II. § 142 Abs. 1 StGB
- III. §§ 212, 13, 22 StGB
- IV. §§ 211, 13, 22 StGB

Dazu MüKo-Schneider § 211 Rn 165 ff (insbesondere Rn 174, 194)

- V. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB
- VI. § 323 c StGB

2. (Abwandlung) Das Gericht will in der Hauptverhandlung die Polizeibeamten B und C und den Ermittlungsrichter E als Zeugen jeweils über den Inhalt der von B und C einerseits und von E andererseits durchgeführten Vernehmung des A vernehmen. Ist das zulässig?